

§ 17b StPFöLVG Eigener Wirkungsbereich

StPFöLVG - Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.02.2026

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 117/2025

In Kraft seit 23.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at